

Anschlag- und Plakatierverordnung vom 27.11.2019

Die Stadt Berching erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetz –LStVG- (BayRS 2011-2-I) geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496), zuletzt geändert am 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit, insbesondere Plakate und Zettel, nur nach Genehmigung durch die Stadt Berching an den ausgewiesenen Flächen (§ 3) und in den vorhandenen Schaukästen angebracht werden.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Berching durchgeführt werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge –insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum- wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Beschränkungen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen öffentliche Anschläge im Sinne des § 1 im Gebiet der Stadt Berching nur auf den hierfür genehmigten öffentlichen oder privaten Flächen angebracht werden.

Hierzu zählen innerhalb von Berching folgende Straßen oder Plätze:

Am Festplatz

Am Sportplatz

Burggriesbacher Straße

Gredinger Straße (innerhalb der Ortsschilder)

Maria-Hilf-Straße

Schlesierstraße (bis 25 Meter vor dem Beilngrieser Tor und 20 Meter von der B299 entfernt)

Schulstraße (außerhalb der Stadtmauer und 25 Meter vor dem Schultor)

Südtangente (innerhalb der Ortsschilder)

Schwimmbadweg (bis 25 Meter vor dem Neumarkter Tor und 20 Meter von der B 299 entfernt)

Sollngriesbacher Straße

Uferpromenade

Die Plakatierung in anderen Straßen oder Plätzen ist unzulässig.

(2) In den Ortsteilen der Stadt Berching bestehen innerhalb der bebauten Ortsteile keine Einschränkungen.

(3) Großplakate dürfen nur an den ausgewiesenen Flächen aufgestellt werden:

- Bereich Festplatz Anlage 1
- Wiese vor der Nordbrücke Anlage 2
- Wiese bei Maria-Hilf-Straße Anlage 3 (die Blühfläche darf nicht genutzt werden)

Es ist ein Abstand von 3 Metern zu Straßen einzuhalten.

(4) Sämtliche Plakate sind spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

(5) Öffentliche Anschläge müssen so befestigt oder aufgestellt werden, dass keine Gefahren für den Verkehr oder Fußgänger bestehen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Stadt Berching kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzlichen Frist wieder beseitigt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

(3) Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die an beweglichen und nicht beweglichen Wahlplakatständern angebracht werden sind ohne weitere Genehmigung innerhalb der bebauten Ortsteile, in folgendem Umfang zulässig für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Wählergruppen bei Wahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- (4) Diese Werbemittel müssen innerhalb von 7 Tagen nach der Wahl wieder entfernt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge an Straßen oder Plätzen aufstellt, die in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 nicht aufgeführt sind,
- b) entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
- c) entgegen § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 4 die Anschläge nach der Veranstaltung innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernt.

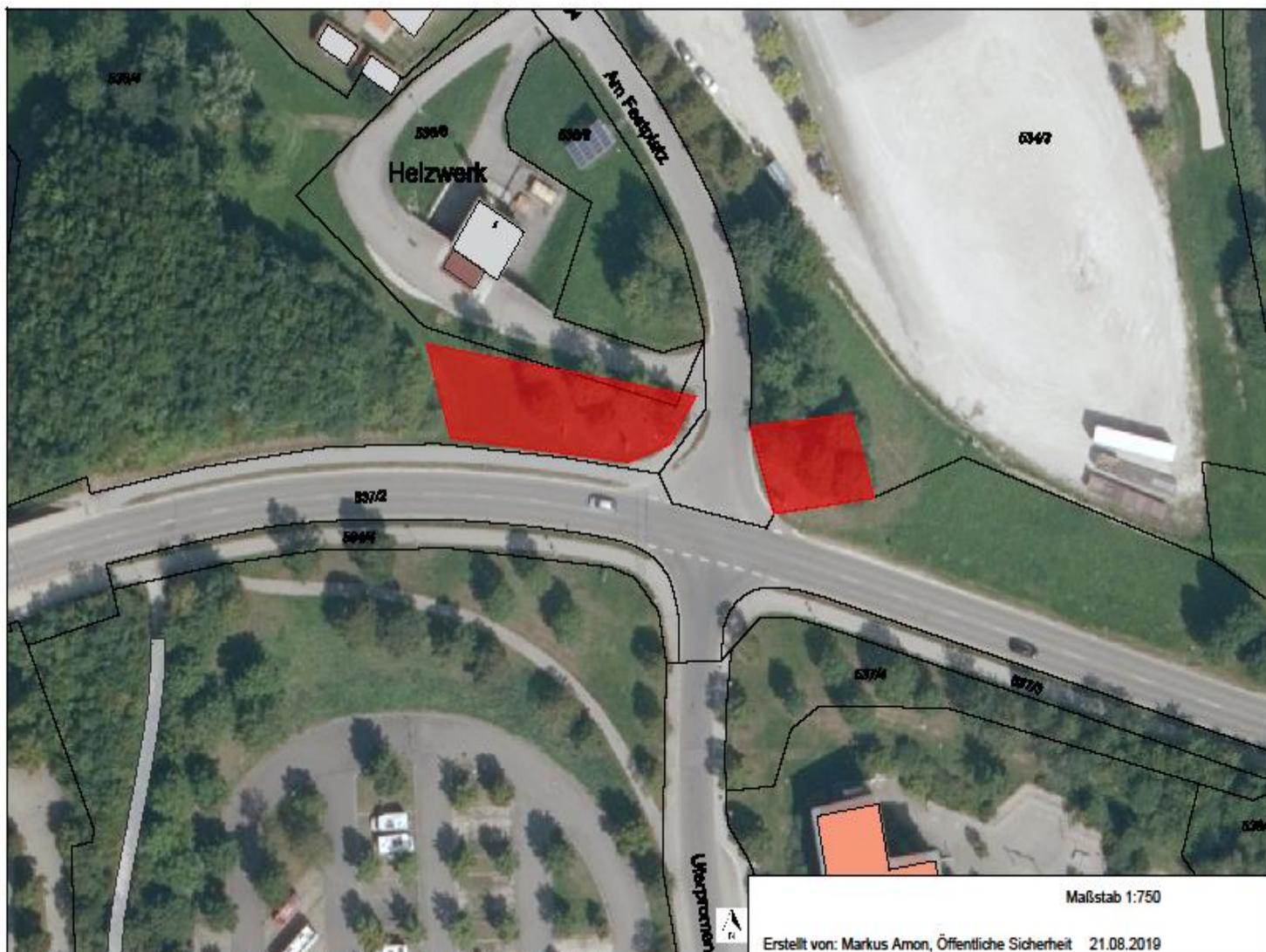
§ 6 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Berching, den 27.11.2019

Ludwig Eisenreich
1. Bürgermeister

Anlage 1:



Klein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV

Anlage 2:



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV

Anlage 3:

